

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/268-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 30. Jänner 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
117/AB
1995 -01- 3 B

20

120

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Mentil und Genossen vom 1. Dezember 1994, Nr. 120/J, betreffend Haftungsübernahme der Kontrollbank für Kredite zugunsten Algeriens, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. a und b:

Zwischen Österreich und Algerien wurde am 29. September 1987 ein Regierungsübereinkommen geschlossen, das eine Kooperation für den Ausbau der algerischen Eisenbahn zum Inhalt hat. In der Folge wurden drei Tranchen zur Finanzierung österreichischer Exporte auf dem Sektor des Eisenbahnwesens eingeräumt:

Die erste Tranche vom 6. Juli 1981 umfaßte 6 Mrd. S, wovon 4,1 Mrd. S im Zeitraum 1981 bis 1987 in Anspruch genommen worden sind. Die zweite Tranche vom 19. Jänner 1988 betrug 3,5 Mrd. S. Hiervon ist im Zeitraum 1988 bis 1990 ein Betrag von 2,7 Mrd. S in Anspruch genommen worden. Die dritte Tranche vom 23. Jänner 1991 belief sich auf 1,8 Mrd. S, wovon bisher 0,7 Mrd. S in Anspruch genommen worden sind.

Zu 1. c und d:

Von geringfügigen Verzögerungen und einigen kleineren Schadensfällen abgesehen, hat Algerien seine Verpflichtungen bis Ende des Jahres 1993 ordnungsgemäß erfüllt. Ab Beginn des Jahres 1994 hat Algerien in Erwartung einer Umschuldung seine Zahlungen auf mittel- und langfristige Verträge eingestellt. In der Folge wurde im Rahmen des Pariser Clubs am 1. Juni 1994 eine multilaterale Umschuldungsvereinbarung gegenüber Algerien geschlossen, die eine Umschuldung der Fälligkeiten

- 2 -

für den Zeitraum vom 1. Juni 1994 bis 31. Mai 1995 vorsieht. Die erste Fälligkeit aufgrund dieser Umschuldung hat per 30. November 1994 ein Volumen von 17 Mio. S beinhaltet und wurde von Algerien pünktlich bezahlt.

Es ist daher festzustellen, daß Algerien nunmehr vereinbarungsgemäß seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Zu 2. a und b:

Gemäß § 5 Abs. 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 sind alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befaßt sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Eine detaillierte Auflistung der Firmen, für die im Zeitraum 1974 bis 1994 für österreichische Exporte nach Algerien Bundeshaftungen gewährt worden sind, kann sohin aufgrund dieser gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Dem Hauptausschuß des Nationalrates wird jedoch quartalsweise über Haftungsübernahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 berichtet. Ich möchte daher im Zusammenhang mit den gestellten Fragen und im Hinblick auf die oben genannte Geheimhaltungspflicht grundsätzlich auf die in diesen Berichten enthaltenen, allen Abgeordneten zum Nationalrat zugänglichen Informationen verweisen.

Zu 2. c:

Seit dem Jahr 1974 sind Schadensfälle für Algeriengeschäfte in einem Gesamtwert von rund 35 Mio. S offen und Abschreibungen in der Höhe von 2 Mio. S vorgenommen worden. Die Gründe dafür waren unterschiedlich, jedoch betrafen die Haftungsfälle in keinem Fall kreditfinanzierte Eisenbahngeschäfte.

Wie bereits oben dargelegt, wurde im Rahmen des Pariser Clubs am 1. Juni 1994 eine multilaterale Umschuldungsvereinbarung gegenüber Algerien geschlossen, die eine Umschuldung der Fälligkeiten im Zeitraum vom 1. Juni 1994 bis 31. Mai 1995 vorsieht.

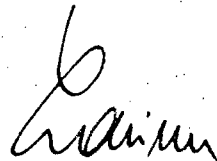
- 3 -

Zu 3.:

Die Austrian Rail Engineering GesmbH (ARE) ist nach ihrem Geschäftsgegenstand eine für Planungen errichtete Gesellschaft, die zu 50 % im Eigentum des Bundes bzw. - aufgrund des Bundesbahngesetzes 1992 - der Österreichischen Bundesbahnen steht. Es ist daher nicht zutreffend, daß diese Gesellschaft "von einem internationalen Großkonzern dominiert" wird. Abgesehen davon ist die ARE nicht Empfänger von Krediten der Republik Österreich.

Ministerialrat Dr. Scholz ist als Angehöriger der Budgetsektion nicht für Fragen der Vergabe von Krediten, der Übernahme von Bundeshaftungen sowie der Ausförderung für die genannten Projekte zuständig und bekleidet in diesem Zusammenhang somit auch keine Funktion im Bundesministerium für Finanzen.

Die Frage, ob ein "hochrangiger Beamter des Bundesministeriums für Finanzen Syndikatsinteressen unzulässig unterstützt" stellt mangels Vorliegens jeglicher Anhaltspunkte eine durch nichts begründete Unterstellung dar und ist als solche in aller Form zurückzuweisen.

Beilage

BEILAGE

Um Auskunft über die Haftungsübernahme für das oben erwähnte Eisenbahnprojekt in Algerien zu erhalten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e

1. Wurden Algerien in den Jahren 1974 bis 1994 von der Republik Österreich Kredite für Eisenbahnprojekte eingeräumt und wenn ja,
 - a. wann konkret wurden diese Kredite eingeräumt und in Anspruch genommen?
 - b. in welcher Höhe wurden diese Kredite eingeräumt?
 - c. wurde von Algerien der Zinsendienst jeweils vereinbarungsgemäß erfüllt?
 - d. wurden die Kredite vereinbarungsgemäß getilgt?

2. Wurden in den Jahren 1974 bis 1994 für Projekt in Algerien, an denen österreichische Firmen beteiligt waren (sind), Bundeshaftungen übernommen und wenn ja,
 - a. für welche konkreten Projekte?
 - b. in welchen Jahren und in welcher Höhe war dies der Fall?
 - c. in welcher Höhe wurden Haftungen für Algerienprojekte in den Jahren 1974 bis 1994 aufgrund von Zahlungsausfällen schlagend?

3. Ministerialrat Dr. Scholz fungiert als Aufsichtsrat des von einem internationalen Großkonzern dominierten Eisenbahnsyndikats ARE und ist gleichzeitig im für die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Bundeshaftungen für Eisenbahnprojekte zuständigen Finanzministerium tätig.

Halten Sie diese beiden Funktionen für vereinbar und können Sie in diesem Zusammenhang ausschließen, daß ein hochrangiger Beamter Ihres Ministeriums Syndikatsinteressen unzulässig unterstützt?